

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 8. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

Bereichsentwicklungsplanung - Stand und Umsetzung

und **Antwort** vom 29. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27140
vom 8. September 2026
über Bereichsentwicklungsplanung - Stand und Umsetzung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Wie ist in den 12 Bezirken der Stand der Bereichsentwicklungsplanung? Bitte nach Datum des Beschlusses, Stand der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung, Auflistung untergeordneter Fachpläne bzw. Teilpläne.

Antwort zu 1:

1.1 Übersicht zum Stand der bezirklichen BEP je Bezirk

Nennung der jeweiligen BEP	Datum des Beschlusses (auch voraussichtlicher Beschluss)	Stand (Beschluss, Ersterarbeitung, Fortschreibung; Neuaufstellung)
01 - Mitte		
Es gibt eine Bereichsentwicklungsplanung des Bezirks aus dem Jahr 2004. Überlagert wird diese BEP in Teilen von aktuellen sektoralen Teilplänen.	18. Nov. 2004	Beschluss
02 - Friedrichshain-Kreuzberg		
BEP 2005	10.07.2007	Neuaufstellung
03 - Pankow		
Grundlagen BEP	k. A.	Ersterarbeitung
Pankow-südl. Mittelbereich von Weissensee	k. A.	Ersterarbeitung
Innenstadt-BEP	k. A.	Ersterarbeitung
BEP Pankow-Mitte	k. A.	Ersterarbeitung
04 Charlottenburg- Wilmersdorf		
BEP City-West	21.05.2026	Beschluss
05 - Spandau		
Im Bezirk Spandau gibt es keine beschlossene Bereichsentwicklungsplanung.		
06 - Steglitz-Zehlendorf		
Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf erstellt keine Bereichsentwicklungsplanungen mehr.		
07 – Tempelhof-Schöneberg		
BEP Tempelhof-Mariendorf Nord	28.11.2023	Beschluss
08 - Neukölln		
Fehlanzeige		
09 – Treptow-Köpenick		
Grundlagen der Bereichsentwicklung - Mittelbereich Köpenick 1	1991/1992	Ersterarbeitung
10 – Marzahn-Hellersdorf		
Bereichsentwicklungsplanung Hellersdorf - Entwurf Nov. 2022		Ersterarbeitung
Bereichsentwicklungsplanung Marzahn - Entwurf Mai 2025		Neuaufstellung
11 - Lichtenberg		
Hohenschönhausen-Landschaftsraum	Jan 2011	Beschluss
Neu-Hohenschönhausen	Feb 2005	Beschluss
Hohenschönhausen-Süd	Okt 2007	Beschluss

Lichtenberg Nord	Mai 2005	Beschluss
Lichtenberg Mitte	Mai 2005	Beschluss
Lichtenberg Süd	Mai 2005	Beschluss
12 - Reinickendorf		
keine BEP vorliegend für Gesamtbezirk		

1.2 Übersicht Teilpläne und sektorale Einzelpläne zur Bereichsentwicklungsplanung je Bezirk

Benennung der BEP-Teilpläne bzw. der sektoralen Einzelpläne (umfasst auch Sikos, Wikos usw.)	Datum des Beschlusses von Teilplänen / sektoralen Einzelpläne	Stand (Beschluss, Ersterarbeitung, Fortschreibung; Neuaufstellung)
01 - Mitte		
Soziale Infrastrukturkonzept (SiKo)	19.12.2025	Fortschreibung
Einzelhandelskonzept	19.03.2021	Fortschreibung
Wirtschaftsflächenkonzept	17.10.2024	Beschluss
02 - Friedrichshain-Kreuzberg		
Einzelhandels- und Zentrenkonzept	Aug 2017	Fortschreibung
Gewerbeflächenentwicklungskonzept	Apr 2017	Ersterarbeitung
Wirtschaftsflächenkonzept	Nov 2022	Fortschreibung
SIKo	Jun 2023	Fortschreibung
Klimaanpassungskonzept	Dez 2024	Ersterarbeitung
Klimaschutzkonzept	Dez 2024	Ersterarbeitung
03 - Pankow		
Zentren- und Einzelhandelskonzept Pankow	Beschluss: 01.06.2016 (BVV)	Beschluss
Zentren- und Einzelhandelskonzept Pankow		Fortschreibung
Bereichsentwicklungsplanung Grün		Ersterarbeitung
Wirtschaftsflächenkonzept Pankow	Beschluss: 04.03.2026	Beschluss
04 – Charlottenburg-Wilmersdorf		
Soziale Infrastrukturkonzept (SiKo)	28.11.2024	Beschluss
Einzelhandels- und Zentrenkonzept	27.05.2021	Beschluss
05 - Spandau		
k. A.		
06 - Steglitz-Zehlendorf		
Fehlanzeige		
07 – Tempelhof-Schöneberg		
k. A.		

08 - Neukölln		
Soziale Infrastruktur-Konzept (SIKo)	23.07.2025	Neuaufstellung
Zentren- und Einzelhandelskonzept	30.08.2023	Fortschreibung
Rahmenplan Naumburger Straße	04.05.2021	Ersterarbeitung
IHEK Bereich S- und U-Bahnhof Neukölln / "Neuköllner Tor"	28.05.2024	Ersterarbeitung
IHEK Haarlemer Str. / Späthstr.	Anfang 2027	Ersterarbeitung
09 – Treptow-Köpenick		
Zentren- und Einzelhandelskonzept für den Bezirk Treptow- Köpenick (ZEHK 2024)	BVV Beschluss 10.07.2025	4. Fortschreibung
Radwegekonzept Treptow-Köpenick 2010	BVV Beschluss 26.05.2011	Ersterarbeitung
Uferkonzeption Treptow-Köpenick - Landschaftsplanerisches Konzept zur stadträumlichen Qualifizierung der Uferlagen im Bezirk Treptow-Köpenick	BVV-Beschluss 30.03.2017	Ersterarbeitung
Wirtschaftsflächenkonzept Treptow-Köpenick (WiKo)	BVV Beschluss 15.12.2022	Ersterarbeitung
Soziales Infrastrukturkonzept (SiKo 2016), Stand Dez.2017	BVV Beschluss 16.05.2019	Ersterarbeitung
Strategisches Konzept zur Landschafts- und Freiraumentwicklung für Treptow-Köpenick „Strategie Grün“	BVV Beschluss 19.02.2026	Ersterarbeitung
BEP Wohnen		i.V.
10 Marzahn-Hellersdorf		
Wirtschaftsflächenkonzept (WiKo)	28.03.2023	Neuaufstellung
Einzelhandel- und Zentrenkonzept 2026/2027		Fortschreibung
Soziales Infrastrukturkonzept (SIKo) 2025/2026		Fortschreibung
11 - Lichtenberg		
Soziales Infrastrukturkonzept 2023/24	Feb 25	Fortschreibung
Zentren- und Einzelhandelskonzept 2025	Jul 26	Fortschreibung
12 - Reinickendorf		
Wirtschaftsflächenkonzept	15.05.2024	Beschluss
Zentren- und Einzelhandelskonzept	07.10.2019	Beschluss, derzeit erfolgt Fortschreibung
Gewerberahmenplan Borsiggelände	20.01.2026	Beschluss
Freiraumkonzept Reinickendorf (bezirkswweit)	noch offen	Ersterarbeitung
SIKo Reinickendorf	zuletzt 2016/ aktuell offen	Ersterarbeitung

Frage 2:

Welche Bedeutung hat die Bereichsentwicklungsplanung für die Sicherung und Entwicklung sozialer Infrastruktur, öffentlicher Grünflächen und öffentlichen Spielflächen, und wie ist sie theoretisch und in der Praxis in das gesamtstädtische Planungssystem Berlins eingebunden? Bitte nach Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufschlüsseln.

Antwort zu 2:

In den bezirklichen Soziale Infrastruktur-Konzepten (SIKo) erfolgt eine Zusammenführung der Bedarfe der sozialen und grünen Infrastruktur. Sie dienen der Flächenvorsorge und unterstützen eine strategische, flächensparende und bedarfsorientierte sowie räumliche Steuerung der integrierten Planung für wohnungsnahen Einrichtungen der sozialen und grünen Infrastruktur. Die SIKo werden als fachlicher Teilplan der Bereichsentwicklungsplanung (im Folgenden: BEP) vom Bezirksamt und von der BVV beschlossen.

Die BEP ist ein teilräumliches Planungsinstrument der Bezirke auf der Planungsebene zwischen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung. Sie konkretisiert und vertieft die gesamtstädtischen Planungsziele und erstellt bereichsbezogene Konzepte. Andererseits beeinflusst sie im Gegenstromprinzip die gesamtstädtische Planung. Angrenzende BEPs benachbarter Bezirke sind aufeinander abzustimmen. Bei der Entwurfsbearbeitung sind die von der Planung betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit zu informieren.

Das Ergebnis einer beschlossenen BEP ist verwaltungsintern bindend; es ist in der Bauleitplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen.

(Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BVewG; § 4 Abs. 2 AGBauGB; Nr. 5, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13 AV-BEP)

01 Mitte	„Die bestehenden sektoralen Teilpläne werden bei städtebaulichen Konzepten, Bauleitplanverfahren, Bauantragsverfahren, Kita- und Schulentwicklungsplanung sowie innerhalb der Fördergebiete als strategisches Planungsinstrument eingesetzt. Die Teilpläne übernehmen bei der Entwicklung von landeseigenen Flächen eine strategische Kernrolle. Die sektoralen Teilpläne leiten sich aus den übergeordneten Stadtentwicklungsplänen ab. Derzeit werden das Einzelhandelskonzept sowie das SIKO fortgeschrieben.“
02 Frh-Krb	„In der Bereichsentwicklungsplanung werden insbesondere die Flächenbedarfe für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, für Grün- und Erholungsflächen, für gewerbliche Betriebe, für den öffentlichen Raum und die verkehrliche Infrastruktur sowie für das Wohnen ermittelt und räumlich zugeordnet. Hierzu bündelt die BEP die unterschiedlichen Fachplanungen und stimmt sich hinsichtlich des Flächenbedarfs, der erforderlichen Maßnahmen und Prioritäten in der Umsetzung mit den Beteiligten ab. Die Bereichsentwicklungsplanung (BEP) steht in Berlin zwischen der gesamtstädtischen Flächennutzungsplanung (FNP) und dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der Art und Maß der Nutzung ausweist. Dabei entspricht die BEP einer sonstigen städtebaulichen Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch.“

03 Pankow	„Die Ergebnisse der Bereichsentwicklungsplanung sind gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 AG BauGB verwaltungsintern bindend. Sie sind in der verbindlichen Bauleitplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Bereichsentwicklungsplanung werden gem. AV BEP vom Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Beschlossene Ergebnisse entsprechen einer sonstigen städtebaulichen Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Das Stadtentwicklungsamt Pankow erarbeitet derzeit die Bereichsentwicklungsplanung (BEP) Grün, einen Fachplan der die bestehende Grün- und Freiraumsituation im gesamten Bezirk bewertet und eine langfristige Strategie für die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Grün- und Freiflächen beinhalten soll. Das Instrument der Pankower BEP Grün, das gerade erstellt wird, berücksichtigt das gültige Soziale-Infrastruktur-Konzept (SIKo). Bestandteil des SIKos Pankow sind auch Spielplätze und Grünflächen. Da die BEP Grün die Auflistung der Maßnahmen von Spielplätzen und wohnungsnahen Grünflächen prüft bzw. aktualisiert, werden die Aussagen wiederum bei der nächsten Fortschreibung des SIKo berücksichtigt. Ebenfalls werden Versorgungsdaten aktualisiert und in die SIKo-Methode für die integrierte räumliche Planung aufgenommen. Die Sicherung der Flächen wird in Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt. Bei allen Planungen des Bezirks ist der Flächennutzungsplan samt seiner fachlichen Beipläne gem. AGBauGB die formal-rechtlich verbindliche Planungsgrundlage. Stadtentwicklungspläne und andere informelle Pläne der Hauptverwaltung sind als „Städtebauliche Entwicklungskonzepte“ gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.“
04 Cha-Wil	„Auf gesamtbezirklicher Ebene werden die Flächenbedarfe der sozialen und grünen Infrastruktur im Rahmen der Erarbeitung des Soziale Infrastruktur Konzeptes (SIKo) erfasst und zu einer räumlichen Infrastrukturplanung zusammengeführt sowie Handlungsschwerpunkte und Handlungsoptionen benannt und - sofern möglich – Standorte zum Defizitabbau bezirksintern abgestimmt. In der BEP werden die entsprechenden infrastrukturellen Flächenbedarfe und Standortplanungen i.S. einer integrierten Stadtentwicklungsplanung mit sonstigen städtebaulichen Entwicklungszielen zusammengeführt und abgeglichen und ggf. mit Prioritäten versehen.“
05 Span	„Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, gibt es in Spandau keine beschlossene BEP. Der Bezirk setzt stattdessen auf das Instrument der Bezirksregionenprofile (BZRP), die etwas kleinräumiger und flexibler in der Überarbeitung sind. Neben dem Ist-Zustand im Analyseteil werden im konzeptionellen Teil Entwicklungsziele, Handlungsbedarfe und konkrete Maßnahmen unter Einbeziehung von Fachämtern und Bürgern erarbeitet. Zudem werden regelmäßige Kurzprofile erstellt, um die wichtigsten Daten und

	Kennzahlen zu erheben, zu überprüfen und zu aktualisieren. BZRP werden vom BA beschlossen.“
06 Ste-Zeh	[„Fehlanzeige: Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf erstellt keine Bereichsentwicklungsplanungen mehr.“]
07 Tem-S	„In der Bereichsentwicklungsplanung werden insbesondere die Flächenbedarfe für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, für Grün- und Erholungsflächen, für gewerbliche Betriebe, für den öffentlichen Raum und die verkehrliche Infrastruktur sowie für das Wohnen ermittelt und räumlich zugeordnet. Hierzu bündelt die BEP die unterschiedlichen Fachplanungen und stimmt sich hinsichtlich des Flächenbedarfs, der erforderlichen Maßnahmen und Prioritäten in der Umsetzung mit den Beteiligten ab. Im Ergebnis der Koordination und Konsensfindung beschließt der Bezirk die BEP, die dann verwaltungsintern bindend wird und in der verbindlichen Bauleitplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 4 AGBauGB). Von der Planung betroffene Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Die BEPs benachbarter Bezirke sind aufeinander abzustimmen. Über die Inhalte der Bereichsentwicklungsplanung ist die Öffentlichkeit zu informieren. Die BEP wird in Form eines Abschlussberichtes (Text und Pläne) veröffentlicht.“
08 Neu	„Die Frage bezieht sich auf die Soziale Infrastruktur-Konzepte (SIKo), als sogenannte sektorale Bereichsentwicklungsplanung. Aufgabe des SIKo ist es, sowohl für den Zeitpunkt der Aufstellung als auch anhand der Bevölkerungsprognose für die Zukunft Aussagen zur Bedarfs- und Versorgungssituation der sozialen und grünen Infrastruktur zu treffen. Gleichzeitig zeigt das SIKo Lösungsmöglichkeiten und Flächenpotenziale für möglicherweise bestehende Defizite auf. Damit ist das SIKo ein Instrument, auf der mögliche Flächenkonkurrenzen, planungs- und eigentumsrechtliche Erfordernisse aufgezeigt und öffentlichen und privaten Belangen gegenübergestellt werden. Dem SIKo kommt somit als Instrument der Versorgungsbilanzierung und Wissensspeicher für die Flächenplanung sowie für die Abstimmung in der Verwaltung (intern als auch extern) eine wichtige Rolle zu. In Neukölln ist das SIKo darüber hinaus als sog. sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.“
09 Tre-Koe	„In Treptow-Köpenick ist das „Soziale Infrastruktur-Konzept (SIKo)“ als Teilplan der Bereichsentwicklungsplanung maßgeblich für die Sicherung und Entwicklung sozialer Infrastruktur inkl. öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplatzflächen. Sie gibt den Versorgungsstand und die Versorgungsprognose wieder und ist abwägungsrelevant in der verbindlichen Bauleitplanung. Sie ist außerdem die verwaltungsintern verbindliche Planung zur Flächensicherung/-bevorratung für soziale Infrastruktur. Gleiches gilt für den BEP-Teilplan „Strategische Konzept zur Landschafts- und Freiraumentwicklung Treptow-

	Köpenick (Strategie Grün)“. Sie bilden die Grundlage für FNP-Änderungsanträge, Begründungen für Bebauungspläne und Stellungnahmen zu Flächenplanungen. BEP konkretisieren die gesamtstädtische Planung (SenStadt) auf Bezirksebene, indem sie die bezirklichen Fachplanungen zusammenfassen und aufeinander abstimmen und bilden so das planerische Bindeglied.“
10 Mar-Hel	„Die Bereichsentwicklungsplanungen (BEP) für die Großsiedlungen Marzahn und Hellersdorf haben das Ziel, Flächenbedarfe insbesondere für Wohnen, soziale Infrastruktur und Freiraum zu quantifizieren. So soll ermittelt werden, wie sich diese Flächenbedarfe aktuell verteilen und wie sie sich mittel- bis langfristig entwickeln werden. Wie sich diese Entwicklung gestaltet, hängt dabei von vielerlei Faktoren ab, die im Zuge der Bereichsentwicklungsplanung untersucht werden. Dazu gehören die demographische Entwicklung und im Zusammenhang damit die Bedarfe an sozialer Infrastruktur, die wirtschaftliche Entwicklung, die Ansprüche an Klimaschutz und -anpassung sowie Naturschutz oder Verkehr/Mobilität. All dies wird im Rahmen eines integrierten Prozesses analysiert und im Anschluss in ein planerisches und textliches Nutzungskonzept (Rahmenplanung) überführt. Das Konzept stellt die Weiterentwicklungspotenziale zusammenfassend dar und zeigt grundstücksscharf Potenziale für die soziale Infrastruktur, für den Wohnungsbau und die Grünflächen. Dieses bezirkliche Konzept, welches sich an den Darstellungen des gesamtstädtischen Flächennutzungsplans orientiert, stellt die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung, also die Aufstellung von Bebauungsplänen, die grundstücksscharf Art und Maß der zulässigen Bebauung regeln, dar. Zu möglichen Planungserfordernissen in Form von Bebauungsplänen oder anderen stadtplanerischen Instrumenten werden Hinweise gegeben. Im Sinne des Gegenstromprinzips vermittelt die Bereichsentwicklungsplanung zwischen der gesamtstädtischen und der bezirklichen Planung. Grundlage der Erarbeitung sind die Ausführungsvorschriften zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs. Als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) ist sie im Abwägungsprozess, der Teil des Bebauungsplanverfahrens ist, zu berücksichtigen. Sektorale Fachpläne zu Themen wie Grün- und Freiflächen, Wirtschaftsflächen oder soziale Infrastruktur ergänzen diese Planung.“
11 Licht	„Die Bereichsentwicklungsplanung (BEP) nimmt im zweistufigen Planungssystem Berlins eine unverzichtbare Scharnierfunktion ein. Als teilräumliches Instrument vermittelt sie auf Bezirksebene zwischen der gesamtstädtischen Steuerung (FNP, Stadtentwicklungspläne) und der parzellenscharfen Umsetzung vor Ort. Zentrale Funktionen sind: blockscharfe Flächenvorsorge, Integration sektoraler Fachbedarfe, gezielter Abbau von Versorgungsdefiziten. Ergänzend zur städtebaulichen BEP erarbeiten Bezirke ein Soziales Infrastruktur-Konzept (SIKo). Das SIKo liefert die dynamischen Bedarfsdaten (basierend auf der

	Berliner Bevölkerungsprognose), während die BEP diese Bedarfe in eine langfristige, räumliche Flächenordnung übersetzt. (Text teilweise erstellt mit KI)“
12 Rein	„Die sektoralen Einzelpläne besitzen eine große Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung sozialer Infrastruktur, öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielflächen sowie von Versorgungseinrichtungen. Hier sind für Reinickendorf insbesondere das SIKo, das Freiraumkonzept und das Zentren- und Einzelhandelskonzept zu nennen. Das SIKo umfasst Flächenvorschläge für die Entwicklung von neuen öffentlichen Grün- und Spielflächen sowie Standorten für soziale Infrastruktur. Es enthält Bedarfs- und Prognosewerte, die in der verbindlichen Bauleitplanung und bei sonstigen baulichen Projekten zugrunde gelegt werden. Inhalte des SIKos fließen in das gesamtstädtische SOFIS und WOFIS ein. Das Zentren- und Einzelhandelskonzept ist wichtig, um die Ansiedlung von Supermärkten und Fachmärkten sowie die Entwicklung der Zentren aktiv steuern zu können.“

Frage 3:

Wie werden die Ziele der Bereichsentwicklungsplanung in Bebauungsplanverfahren gesichert?

Antwort zu 3:

Eine beschlossene BEP entspricht einer sonstigen städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB). Sie ist in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Frage 4:

Wie verläuft die Kommunikation und Beteiligung der jeweiligen zuständigen Gruppe der vorbereitenden Bauleitplanung in einem Bebauungsplanverfahren sowie in der Trägerbeteiligung gem. § 4 BauGB statt? Bitte nach Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufschlüsseln.

Antwort zu 4:

In einem gemeinsamen Fachbereich (z.B. Stadtplanung) stimmen sich die einzelnen Gruppen (z.B. vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung) untereinander im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns im Sinne einer integrierten Planungsbetrachtung ab, wenn die fachlichen Belange einer anderen Gruppe betroffen sind bzw. sein könnten. Dies gilt übertragen auch für die Abstimmungen verschiedener Fachämter untereinander in einem Bezirksamt.

Eine formale bauleitplanerische Beteiligung gemäß § 4 BauGB findet statt, wenn ein Eintrag der Stelle (z.B. Fachamt) in der offiziellen gesamtstädtischen Liste der Träger öffentlicher Belange vorliegt.

Die für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Senatsverwaltung ist in Bebauungsplanverfahren u.a. hinsichtlich der Belange des Flächennutzungsplans, der Stadtentwicklungspläne sowie der möglichen Betroffenheit erheblicher Gesamtinteressen Berlins im Rahmen der TÖB gem. § 4 BauGB zu beteiligen.

01 Mitte	„In einem Bauleitplanverfahren wird die Gruppe der vorbereitenden Bauleitplanung stetig eingebunden. Die sektoralen Teilpläne sind
----------	--

	Planungsgrundlage. Auch in der Bauberatung von Einzelvorhaben und in der Wettbewerbsauslobung, in Vorbereitung eines Bebauungsplanverfahrens sind die sektoralen Teilpläne Planungsgrundlage bzw. gestalten die Planungsziele.“
02 Frh-Krb	„Die genannten sektoralen Einzelpläne werden in jeder Begründung eines Bebauungsplanverfahrens als Abwägungsmaterial gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB berücksichtigt. Über die, in § 3 BauGB gesetzlich geregelte, formelle Beteiligung der Öffentlichkeit hinaus finden ergänzend weitere Beteiligungsformate für die BürgerInnen statt. Die Häufigkeit und Dimension informeller Beteiligungsformate gestaltet sich je nach lokalen Bedarfen und verfügbaren Fördermitteln unterschiedlich.“
03 Pankow	„Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden gem. AV BEP Abschnitt III Nr. 11 aufgefordert, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen findet regelmäßig auch eine Beteiligung der Vorbereitenden Bauleitplanung der Haupt- und Bezirksverwaltung statt.“
04 Cha-Wil	„Die Kommunikation innerhalb des Fachbereichs Stadtplanung ist durch einen regelmäßigen fachlichen Austausch sichergestellt. (Bereits) Bei Einleitung von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Ziele der BEP zu Grunde gelegt und finden im weiteren Verfahren in der Abwägung zwischen unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belangen Berücksichtigung.“
05 Span	„Der Informationsfluss verläuft im Stadtentwicklungsamt Spandau über verschiedene Formate wie Rücksprachen, Steuerungs- und Fachämterrunden über die ressortübergreifenden AG's Infrastruktur und Stabile Kieze und nicht zuletzt über den kollegialen Austausch zwischendurch.“
06 Ste-Zeh	[„Fehlannonce: Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf erstellt keine Bereichsentwicklungsplanungen mehr.“]
07 Tem-S	„siehe Punkt 2“ [Anm: siehe Antwort des Bezirkes Tem-S zu Frage 2]
08 Neu	[keine Antwort innerhalb der Stellungnahme]
09 Tre-Koe	„Im Bezirk Treptow- Köpenick erfolgt die Einbeziehung der vorbereitenden Bauleitplanung sowohl bei der Entwicklung der Planüberlegung, der Grundlagenerfassung bzw. Aufstellung der Planung als auch begleitend in den jeweiligen Verfahrensschritten zum Bebauungsplanverfahren. Im Hinblick auf die in den Bereichsentwicklungsplänen beschlossenen strategischen Zielen und den sich daraus benannten Handlungserfordernissen erfolgt z.T. auch die Initiierung entsprechender Bebauungsplanverfahren durch die vorbereitende Bauleitplanung, um eine entsprechende Sicherung und Entwicklung von Standorten vorzubereiten. Dabei findet ergänzend auch die Einbeziehung relevanter Fachbereiche aus Bezirk aber auch auf Senatsebene statt.“
10 Mar-Hel	„Die Erarbeitung der BEP erfolgt in der Gruppe der vorbereitenden Bauleitplanung in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe Bauleitplanung im Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt nach den Vorgaben der Ausführungsvorschrift zur

	BEP (AV BEP). Im Bebauungsplanverfahren sind alle BEP's und deren Teilpläne (WiKo, SIKo u.a.) als übergeordnete Planungen mit einzubeziehen.“
11 Licht	„Im FB Stapl Lichtenberg werden die genannten Leistungen in der gleichen Arbeitsgruppe erbracht, wodurch keine Schnittstellenprobleme auftreten. Eine Gruppe vorbereitende Bauleitplanung gibt es im FB nicht, stattdessen sind die Gruppen nach Mittelbereichen/regional unterteilt.“
12 Rein	„Die im Fachbereich Stadtplanung und Denkmalschutz zuständigen Gruppen Verbindliche Bauleitplanung, Übergeordnete Planung und Stadtgrün sowie Koordination Fördergebiete arbeiten in der vorbereitenden Bauleitplanung eng zusammen und stimmen sich laufend ab. In der formalen Trägerbeteiligung gem. § 4 BauGB werden zudem die Fachämter für Grünflächen, Schule, Sport und Jugend zur Stellungnahme aufgefordert und ggf. auch in begleitende Ämterunden eingebunden.“

Frage 5:

Welche Instrumente und Maßnahmen kann die Bereichsentwicklungsplanung vorsehen, um bestehende Defizite bei sozialer Infrastruktur, öffentlichen Grünflächen und Spielflächen zu beseitigen, insbesondere in verdichteten innerstädtischen Quartieren? Bitte nach Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufschlüsseln.

Antwort zu 5:

In den bezirklichen SIKo werden die Defizite der sozialen und grünen Infrastruktur aufbereitet und über alle Einrichtungsarten hinweg (Kita, Schule, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportanlagen, Bibliotheken, Musikschulen, Volkshochschulen, Spielplätze) einheitlich dargestellt. Gleichzeitig findet im Rahmen der SIKo-Erstellung eine ämterübergreifende Abstimmung statt, um insbesondere die Mehrfachnutzung von Flächen voranzubringen. Mit den SIKo werden Grundlagen für die Diskussion, Abstimmung und Entscheidung zu Flächenplanung (Liegenschaftspolitik und planungsrechtliche Sicherung) und Finanzplanung (Anmeldung zur überbezirklichen Investitionsplanung und zur bezirklichen Haushaltsplanung) geschaffen.

Frage 6:

Wie wird der Bedarf an weiterführenden Schulen im Land Berlin nachgekommen und geplant? Wie wird mit Bauvorhaben nach geltendem Planungsrecht und in Bebauungsplanverfahren in Situationen umgegangen, wenn von der Schulverwaltung der Bedarf an den zusätzlichen Schulplätzen weiterführender Schulen nicht gedeckt werden kann? Werden Bauvorhaben versagt? Bitte nach Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufschlüsseln.

Antwort zu 6:

Die Bedarfsplanung weiterführender öffentlicher allgemeinbildender Schulen erfolgt im Rahmen des jährlichen Schulplatz-Monitorings, welches die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Abstimmung mit den bezirklichen Schul- und Sportämtern durchführt. Empirische Grundlage der Schulplatzprognose ist die mittlere Variante der Bevölkerungsprognose für Berlin 2024 bis 2040.

Für die Ermittlung des Bedarfs in der Sekundarstufe I wird die Altersgruppe der 12- bis unter 16-Jährigen zugrunde gelegt und an einer Strukturquote in Höhe von 90 % gewichtet, welche die

Besuchsquote der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen widerspiegelt. Für die Differenzierung zwischen Gymnasien versus Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen werden bezirkliche Anteilsquoten gebildet. Grundlage hierfür sind die tatsächlichen Schülerzahlen der jeweiligen Schulart nach Wohnbezirk.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Schulplatzbedarfe werden den bestehenden sowie den geplanten Schulplatzkapazitäten gegenübergestellt. Die vorhandenen Kapazitäten basieren dabei auf den mit den bezirklichen Schulträgern abgestimmten Raumdateien; kapazitätsrelevante Schulbaumaßnahmen werden entsprechend ihres Planungs- und Finanzierungsstandes berücksichtigt.

Auf Grundlage des Abgleichs von Bedarf und Kapazitäten werden bestehende und zukünftige Handlungsbedarfe identifiziert und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Unterschieden wird zwischen schulorganisatorischen Maßnahmen, temporären Maßnahmen sowie Baumaßnahmen in Formen der Erweiterung bestehender Schulstandorte, Reaktivierung ehemaliger Schulstandorte oder Schulneubauten, die dauerhaft im Schulnetz verortet werden und für ein langfristig ausgeglichenes und regional ausgewogenes Schulnetz sorgen.

01 Mitte	„Nein, da weiterführende Schulen keinen bezirklichen Einzugsbereich haben.“
02 Frh-Krb	„Bislang wurden auf dieser Grundlage keine Bauvorhaben im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg versagt. Bisher konnten stets Lösungen gefunden werden nicht gedeckte Schulplätze ggf. anderweitig auszugleichen. Eine Abfrage der verfügbaren Kapazitäten von Schulplätzen erfolgt grundsätzlich in Bebauungsplanverfahren mit Wohnungsbau. Soweit Bedarfe bestehen, werden Lösungen im Rahmen des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung gefunden.“
03 Pankow	„Die Planung erfolgt auf Grundlage des Schulentwicklungsplans und der Berliner Schulbauoffensive. Die Versorgung von Schulen werden durch das Instrument Schulmonitoring von SenBJF anhand gesamtstädtische Richt- und Orientierungswerte berechnet. Im Bezirk wird dies durch das Schulamt umgesetzt und das gültige Soziale-Infrastruktur-Konzept (SIKo) nimmt die bereitgestellten Daten auf. Diese Instrumente werden für die Planung bei Bebauungsplänen berücksichtigt. Bei Planungen bzw. Bauvorhaben gem. § 35 BauGB, § 30 BauGB und Bauanträgen § 34 Abs. 3 b BauGB i.V.m. 246 e BauGB ist lediglich die Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von Grundschulschulplätzen von Relevanz. Ein Versagen von Wohnbauvorhaben bei einer vorliegenden Genehmigungsfähigkeit nach § 34 Abs 1 und 2 BauGB auf Basis nicht ausreichend vorhandener Schulplätze ist in der Regel ausgeschlossen.“
04 Cha-Wil	„Eine derartige Problemlage ist im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf bislang noch nicht aufgetreten.“
05 Span	„Es findet keine Versagung von Bauvorhaben bei unzureichenden Schulplätzen an weiterführenden Schulen statt, da es für diese keine Einzugsbereiche gibt. Auch in Bebauungsplanverfahren findet dies keine Beachtung.“

	Gleichwohl ist der Bezirk bemüht, neue Standorte für den Sek-I und Sek-II-Bereich zu identifizieren und in Zusammenarbeit mit SenBJF und SenFin den Schulneubau voranzubringen, um die Schulplatzversorgung innerhalb des Bezirks zu verbessern.“
06 Ste-Zeh	[„Fehlanzeige: Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf erstellt keine Bereichsentwicklungsplanungen mehr.“]
07 Tem-S	„Schulplätze für weiterführende Schulen wie integrierte Sekundarschulen oder Gymnasien werden im Rahmen einzelner Bauprojekte nicht berücksichtigt, da großflächigere Einzugsgebiete als bei z.B. Grundschulen bestehen. Es lässt sich rechtlich kaum begründen, dass ein bestimmtes privates Wohnbauprojekt ursächlich für den Neubau einer weiterführenden Schule ist. Eine Kostenbeteiligung eines Investors wäre daher nicht angemessen und somit rechtlich angreifbar.“
08 Neu	„Im Zweifelsfall müssen Bauvorhaben versagt werden. Aufgrund der in vielen Teilen Neuköllns guten Versorgung mit Grundschulplätzen stellt dies nicht den Regelfall dar. In bestimmten Regionen im Süden von Neukölln gibt es aber Defizite. Der Fachbereich Stadtplanung ist bestrebt, bereits frühzeitig im Rahmen der städtebaulichen Vorabstimmungen und Beratungen auf Defizite hinzuweisen und gemeinsam mit dem Vorhabenträger und dem Schul- und Sportamt nach Lösungen zu suchen. Eine neue Herausforderung stellt zunehmend die zum Teil desolate bauliche Situation einiger Schulen bzw. Gebäudeteilen von Schulen dar - es werden keine zusätzlichen Schulplätze benötigt, gleichzeitig drohen Kapazitätseinbußen im Bestand aufgrund von (Teil-) Schließungen ganzer Gebäude. Dies führt derzeit in Buckow faktisch zum Planungsstopp größerer Wohnungsbauvorhaben.“
09 Tre-Koe	„Die Bedarfsermittlung für weiterführende Schulen wird in Austauschformaten zwischen dem bezirklichen Schul- und Sportamt und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ermittelt. Sie werden inklusive der eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Defizitbeseitigung in einem jährlichen Monitoring festgehalten. Zusätzlich stellt das Schul- und Sportamt seine Schulentwicklungsplanung für den Bezirk auf. Im Gegensatz zur Bedarfsdeckung von Grundschulplätzen wird der entstehende Bedarf an weiterführenden Schulplätzen durch Bauvorhaben im kooperativen Modell der Berliner Baulandentwicklung nicht berücksichtigt. Da Schulplätze an weiterführenden Schulen berlinweit vergeben werden und keine räumlichen Vorgaben bestehen, gibt es keinen unmittelbaren Einfluss auf Bauvorhaben.“
10 Mar-Hel	„Baugenehmigungen werden nicht versagt, weil ein Anspruch auf die Wahrnehmung des Baurechts nach § 34 BauGB oder festgesetztem Bebauungsplan besteht. Im SIKo werden aufgrund der Wohnbaupotenziale und der Bedarfe nach gültiger Bevölkerungsprognose sowie Einwohnerentwicklung benötigte Maßnahmen und Planungen der sozialen Infrastruktur (Schule, Sport, Kita, JFE u.a.) abgebildet und sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu

	berücksichtigen. Sobald die Voraussetzungen des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung vorliegen, ist der/die Vorhabenträger/in verpflichtet, sich an den Kosten für Kita- und Schulplätze anteilig zu beteiligen. Der Schulplatzbedarf wird im Rahmen der Schulentwicklungsplanung mit der SenBJF abgestimmt. Die Errichtung neuer Schulstandorte ist das Ergebnis eines Prüf- und Abstimmungsverfahrens zwischen dem Bezirk und der SenBJF. Wenn die Schulverwaltung den Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen nicht decken kann, werden zunächst verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen: dazu gehören die Kapazitätserhöhung (zeitweise Erhöhung der Zügigkeit, kurzfristiger Aufbau mobiler Ergänzungsbauten auf vorhandenen Schulgeländen) und die Umlenkung von Schülerinnen und Schülern auf andere Schulen. Über die Finanzierung und Umsetzung der geplanten Neubauprojekte wird überbezirklich entschieden, derzeit im Rahmen der Taskforce für den Schulneubau. Finanzierungs- oder Umsetzungsprobleme bei verabschiedeten Bauprojekten werden in der Taskforce beraten und entschieden. Über den konkreten Stand der Festlegungen zur Finanzierung und Umsetzung der Neubauprojekte kann die Taskforce Informationen bereitstellen.“
11 Licht	„Bei Bauvorhaben nach geltendem Planungsrecht kommt es auf die Rechtsgrundlage an, ob öffentliche Belange wie die Schulplatzversorgung zu prüfen sind. Nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ist das nicht der Fall. Anders bei Bauvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), dort sind die öffentlichen Belange i.d.R. mit zu prüfen. Ebenso bei Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 und 3 sowie bei Abweichungen nach § 246e BauGB. In der Regel ist die Bedarfsdeckung mit Schulplätzen weiterführender Schulen weniger problematisch als die Versorgung mit Grundschulplätzen, da für ältere Schüler aufgrund ihrer Reife und Mobilitätsmöglichkeiten Schulen in einem sehr viel größeren Einzugsbereich infrage kommen. Die Bedarfsplanung für weiterführenden Schulen ist Aufgabe der übergeordneten Schulentwicklungsplanung.“
12 Rein	„Wenn ein Bauvorhaben dem geltenden Planungsrecht entspricht, wird es genehmigt. Es besteht ein Anspruch auf Genehmigung durch das vorliegende Planungsrecht und man geht davon aus, dass die soziale Infrastruktur entsprechend vorhanden ist. Wenn ein Bauvorhaben dem geltenden Planungsrecht nicht entspricht, kann gem. § 31 Abs. 3 BauGB davon befreit werden, wenn die öffentlichen Belange gewahrt werden. Wenn keine Grundschulplätze für den zusätzlichen Bedarf, der sich aus dem Vorhaben ergibt, vorhanden sind, kann die Befreiung nicht erteilt werden. Diese Bauvorhaben werden dann in der Regel nicht weiter geplant. Im Falle eines Bauantrags müsste eine Versagung erfolgen. Ein Defizit an Schulplätzen bei weiterführenden Schulen ist im Bezirk Reinickendorf bisher nicht thematisiert worden. Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren wird der erforderliche Bedarf

	an Infrastruktur ermittelt. Bei der Schulversorgung wurde bislang nur die Situation der Grundschulen geprüft und ggf. wurden Erweiterungsmaßnahmen bzw. Neubaumaßnahmen vorgesehen. Ein Fehlbedarf an Schulplätzen für weiterführende Schulen wurde bislang in Bebauungsplänen nicht thematisiert. Grundsätzlich ist die Versorgung mit weiterführenden Schulen durch die Senatsverwaltung für Bildung zu vertreten.“
--	---

Frage 7:

Welche Rolle spielt die Bereichsentwicklungsplanung bei der Abwägung zwischen Wohnungsbaupotenzialen und dem Erhalt beziehungsweise der Neuschaffung von öffentlichen Grün- und Spielflächen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (Bsp. weiterführende- und Grundschulen) im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung?

Antwort zu 7:

Die Bereichsentwicklungsplanung (BEP) ist ein integriertes Planungsinstrument der Bezirke. Die BEP soll insbesondere den Flächenbedarf im Bezirk für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, für Grün- und Erholungsflächen, für gewerbliche Betriebe, für Zentren und Einzelhandel, für den öffentlichen Raum und die verkehrliche Infrastruktur sowie für das Wohnen ermitteln und räumlich zuordnen. Es können auch fachliche Teilpläne sowie teilräumliche Einzelpläne erstellt und beschlossen werden (z.B. Wiko, SIKo), die in einen gesamtbezirklichen Kontext gestellt sind.

Frage 8:

Werden Bauvorhaben, die der Bereichsentwicklungsplanung widersprechen, versagt?

Antwort zu 8:

01 Mitte	„Nein, auf Grundlage der Bereichsentwicklungsplanung 2004 werden Bauvorhaben nicht versagt. Sollte das Bauvorhaben jedoch den sektoralen Teilplänen, wie beispielsweise dem Einzelhandelskonzept widersprechen, wird das Bauvorhaben versagt.“
02 Frh-Krb	„Es werden keine Bauvorhaben aufgrund der Bereichsentwicklungsplanung versagt. Bei der Bereichsentwicklungsplanung handelt es sich um eine vorbereitende Planung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist. Die konkrete Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 29 ff. BauGB.“
03 Pankow	„Die Bereichsentwicklungspläne sind informelle Pläne gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Sie haben nicht den Charakter einer unmittelbar wirksamen kommunalen Norm bzw. einer Rechtsverordnung. Sie sind Abwägungsgrundlagen der Bauleitplanung. Als öffentlicher Belang können die BEPs u.U. bei Verfahren nach 35 BauGB, § 34 Abs.3 b BauGB i.V.m § 246 e BauGB eine Rolle spielen.“
04 Cha-Wil	„Die Ergebnisse der BEP entsprechen einer "sonstigen städtebaulichen Planung" i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Sie sind verwaltungsintern bindend und in der verbindlichen Bauleitplanung bei der Abwägung zu berücksichtigen. (Auch beschlossene) Bereichsentwicklungsplanungen entwickeln keine Bindungswirkung auf Dritte und geben kein Baurecht oder schränken dieses ein.“

	Sofern ein rechtlich zulässiges Bauvorhaben den Zielen der BEP widersprechen sollte, wäre im Einzelfall die Anwendung der Planungssicherungsinstrumente nach §§ 14 und 15 BauGB zu prüfen.“
05 Span	„Entfällt. Eine Rechtsgrundlage würde dafür auch nicht bestehen.“
06 Ste-Zeh	[„Fehlannonce: Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf erstellt keine Bereichsentwicklungsplanungen mehr.“]
07 Tem-S	„Die Beurteilung von Bauvorhaben unterliegt immer dem Einzelfall. Die Bereichsentwicklungsplanung (BEP) kann dabei als 'sonstige städtebauliche Planung' herangezogen werden, sie hat aber nie - da die BEP kein verbindliches Planungsrecht ist - eine abschließende Beurteilungskompetenz.“
08 Neu	„Zunächst ist die Bereichsentwicklungsplanung in erster Linie als sonstige Städtebauliche Planung maßgeblich für die Festlegung von Planungszielen in Bebauungsplänen. Natürlich wird sie aber auch im Rahmen von Bauanträgen berücksichtigt. Versagungen oder negative Beratungen von Bauinteressenten kommen daher vor, dies betrifft bisher ausschließlich Vorhaben, die dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept widersprechen. Im Rahmen der Erarbeitung des SIKo wurde darauf geachtet, mögliche Flächenkonkurrenzen zwischen sozialer und grüner Infrastruktur untereinander sowie in Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung möglichst zu vermeiden.“
09 Tre-Koe	„Da die Inhalte der BEP verwaltungsintern bindend und abwägungsrelevant sind, fließen diese in die Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens ein und müssen berücksichtigt werden. Ein nach § 30 oder § 34 BauGB ansonsten zulässiges Bauvorhaben kann nicht aufgrund entgegenstehender Zielsetzungen einer Bereichsentwicklungsplanung abgelehnt werden. In solchen Fällen bedarf es der Umsetzung der Zielsetzungen einer BEP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und den Einsatz von Instrumenten zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung (Zurückstellung, Veränderungssperre). Sollte hingegen ein im Außenbereich befindliches Bauvorhaben den grundlegenden Zielsetzungen einer BEP widersprechen, kann das zu einer Ablehnung führen.“
10 Mar-Hel	„Die Genehmigung von Bauvorhaben erfolgt auf der nächsten Planungsebene auf Grundlage festgesetzter B-Pläne nach § 30 BauGB bzw. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Sollte ein Vorhaben den Darstellungen in der BEP widersprechen, ist ggf. zu prüfen, ob die Einleitung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens zur Sicherung der Ziele anzuwenden ist.“
11 Licht	„Grundsätzlich nicht, aber es kommt stets auf den Einzelfall an.“
12 Rein	„Bauvorhaben, die z.B. einen erheblichen Bedarf neuer Schul- oder Kitaplätze mit sich bringen, die im Bezirk kurz- und mittelfristig nicht verfügbar sind, werden zumeist zurückgestellt. Da ein sektorales Konzept zur Sicherung und Entwicklung von Grünflächen (vgl. Freiraumkonzept) noch in Erarbeitung ist, liegt bei der Beurteilung von Bauvorhaben nur die quantitative Bedarfsplanung zu Spielplätzen und

	Grünflächen aus dem SIKo vor. Eine Überplanung von Bedarfsflächen aus den SIKo-Steckbriefen wird vermieden. Bauvorhaben, die zu einer signifikanten Verschärfung der Versorgung mit Grün- oder Spielflächen führen werden, werden in der Regel nicht aus diesem Grund versagt.“
--	---

Berlin, den 29.09.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen